

UPDATE zur Corona-Kurzarbeit – mehr Klarheit weniger Verwirrung.

SHS gibt Orientierung.



In den letzten Tagen haben sich die Meldungen rund um die Corona-Kurzarbeit überschlagen und Informationen haben sich laufend geändert.

Wir haben Ihnen die wichtigsten Updates seit unserem Newsletter vom 16. März 2020 zusammengefasst.

Wir hoffen Ihnen somit noch mehr Klarheit zu geben und freuen uns, gemeinsam mit Ihnen, auf hoffentlich baldig wirtschaftlich erfolgreichere Zeiten!

Ihr **SHS**-Team

”

»Fokussieren Sie sich jetzt auf das Wesentliche und halten Sie Ihre Mitarbeiter. Sie werden Ihre Know-how-Träger bald wieder brauchen.«

Clemens Satke, Geschäftsführer SHS

Was versteht man eigentlich unter Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in der Folge des Arbeitsentgelts aufgrund einer absehbaren, temporären Unterbeschäftigung. Kurzarbeit dient dazu die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig das Arbeitsverhältnis mit den Mitarbeitern aufrecht zu erhalten.

Wie kann die Vereinbarung zur Kurzarbeit getroffen werden?

Die Corona-Kurzarbeit gilt als Erleichterung bei Kurzarbeit mit Sozialpartnervereinbarung.

Die Sozialpartner haben dazu ein vereinfachtes Modell. Das neue Muster ist gleichzeitig Sozialpartnervereinbarung, Betriebs- und Einzelvereinbarung.

Was sind die wichtigsten Eckdaten der Corona-Kurzarbeit?

- Die **Meldefrist** beim AMS für die Kurzarbeit wurde von bisher 6 Wochen **auf 48 Stunden verkürzt**.
- Die **Normalarbeitszeit** muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum **mindestens 10 % betragen**. Sie kann zeitweise auch auf null gesetzt werden.
 - *Beispiel: Kurzarbeitsdauer gesamt von 6 Wochen; davon 5 Wochen mit 0 % und 1 Woche mit 60 % Kurzarbeit ist möglich*
- Die Lage der Normalarbeitszeit muss vereinbart werden
 - *Beispiel: Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag, freier Kurzarbeitstag am Freitag*
- **Überstunden** während der Kurzarbeit **sind möglich**, die Unternehmensbereiche in denen Überstunden vorgesehen sind, müssen jedoch bereits in der Sozialpartnervereinbarung explizit vereinbart werden.
- Die **Behaltepflicht** nach Kurzarbeit wird **auf 1 Monat verkürzt**. Bei besonderen Verhältnissen kann auch diese entfallen. Während dieser Behaltefrist können auch zusätzliche überlassene Arbeitskräfte eingesetzt werden
- Die Sozialversicherungsbeiträge (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile) sind so zu bezahlen, als wäre die Arbeitszeit nicht verkürzt worden. Das AMS übernimmt die Dienstgeberbeiträge für Beschäftigte in Corona-Kurzarbeit bereits ab dem ersten Tag (und nicht erst wie bisher ab dem fünften Monat)
- Das Unternehmen erhält bei positiver Genehmigung durch das AMS einen Pauschalsatz je Ausfallstunde (Details finden Sie unten)
- Lehrlinge sind von der Corona-Kurzarbeit NICHT mehr ausgenommen!
- Ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte, Bund, Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts und politische Parteien

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?




Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers das **Urlaubsguthaben** vergangener Urlaubsjahre und **Zeitguthaben** zur Gänze konsumieren, also abbauen.

Hinweis: Diese Voraussetzung muss erfüllt sein, bevor Sie überhaupt einen Antrag auf Kurzarbeit einbringen können!

Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus, müssen Arbeitnehmer weitere 3 Urlaubswochen konsumieren.

Wie viel Gehalt bekommen die Mitarbeiter?

Die **Nettoersatzrate** – so nennt man den Betrag, den die Arbeitnehmer während der Kurzarbeit erhalten – liegt zwischen 80 % und 90 % und ist abhängig vom Bruttomonatseinkommen des Arbeitnehmers. Es wird in **drei Klassen** gestaffelt:

1. Klasse		90 % des bisherigen Nettogehalts für Mitarbeiter bis € 1.700 Bruttomonatseinkommen
2. Klasse		85 % des bisherigen Nettogehalts für Mitarbeiter zwischen € 1.700 und € 2.685 Bruttomonatseinkommen (= unter 50 % der Höchstbemessungsgrundlage)
3. Klasse		80 % des bisherigen Nettogehalts für Mitarbeiter ab € 2.685 Bruttomonatseinkommen (= über 50 % der Höchstbemessungsgrundlage)

Berechnungsbeispiel

Vollzeit-Mitarbeiter mit 40 Wochenstunden
Reduktion der Arbeitszeit in der Kurzarbeit um 90 %

Bruttogehalt des Dienstnehmers vor der Kurzarbeit	€ 1.680
Mindest-Nettogehalt des Dienstnehmers in der Kurzarbeit	€ 1.186
AMS Beihilfe für den Dienstgeber in der Kurzarbeit	€ 2.044

Wie funktioniert das Verfahren für Unternehmen?

Folgende Schritte sind erforderlich:

1. Information einholen bei AMS oder WKO oder Gewerkschaften.

Von der **Frist**, dass grundsätzlich erst **6 Wochen** danach die Kurzarbeit beginnen kann, **wird** derzeit **abgesehen!**

Das AMS rechnet wegen der Maßnahmen gegen das Coronavirus mit einem verstärkten Andrang. Um dem zu begegnen und persönliche Kontakte dennoch auf ein Minimum zu reduzieren, empfehlen wir zunächst eine telefonische Kontaktaufnahme oder elektronisch via eAMS-Konto oder per E-Mail.

2. Dokumente ausfüllen / Vereinbarungen abschließen

- »[Sozialpartnervereinbarung – Betriebsvereinbarung](#)« ist auszufüllen und vom Unternehmer und Betriebsrat zu unterschreiben.
- Falls Sie keinen Betriebsrat haben, die »[Sozialpartnervereinbarung – Einzelvereinbarung](#)« ausfüllen und von jedem einzelnen Mitarbeiter und dem Unternehmer unterschreiben.

Durch die aktuellen Ausgangsbeschränkungen können laut aktuellem Stand die Unterschriften der Mitarbeiter auch in elektronischer Form eingeholt werden.

- Die Unterschrift der Sozialpartner ist in diesem Schritt noch nicht erforderlich.
- Eine Anleitung zum Ausfüllen des Formulars finden Sie [hier](#).

3. AMS-Antragsformular (Corona) ausfüllen und einreichen

- a. Die benötigten Dokumente finden Sie [hier](#).
 - b. Der Antrag auf Corona-Kurzarbeit kann bereits seit Montag, den 16.3.2020 und rückwirkend ab 1.3.2020 bei der örtlichen Regionalstelle des AMS eingebracht werden. **Die benötigten Dokumente sind seit 19.3.2020 um ca. 19:00 online.**
 - c. Hier die wichtigsten Eckdaten des Formulars:
 - i. Das Formular kann für die Erstgewährung wie auch für eine Verlängerung der COVID-19 Kurzarbeit verwendet werden. Im Gegensatz zur normalen Kurzarbeit können im Corona-Spezialfall auch Änderungen während der Laufzeit des Kurzarbeitsmodells eingereicht werden.
 - ii. Folgende Informationen sind für Lehrlinge und danach für alle 3 Verdienstklassen anzugeben:
 1. Anzahl der betroffenen Beschäftigten
 2. Durchschnittliches monatliches Entgelt
 3. Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden
 4. Höhe des Pauschalsatzes aus Kurzarbeit-Pauschalsatztablelle (Excel)
 - a. Die einzelnen Tabellenblätter sind die Kategorien der zu leistenden Wochenstunden laut Kollektivvertrag.
 - b. Je nach Bruttoentgelt vor der Kurzarbeit finden Sie in Spalte L dann den Pauschalsatz pro Ausfallstunde.
 5. Beihilfebetrag = Ausfallstunden x Pauschalsatz
 - iii. **In der Gesamtbetrachtung (Punkt 5) erhalten Sie dann erstmals einen Überblick über den zu erwartenden Beihilfengesamtbetrag.**
 - d. Eine kurze Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und Folgemaßnahmen).
4. **Übermittlung dieser Dokumente durch den Arbeitgeber an das AMS**
(via eAMS-Konto oder per E-Mail)
5. **Unterschrift der Sozialpartner** innerhalb von 48 Stunden
6. **Rückmeldung AMS an Unternehmen**
über Genehmigung / Nachbesserungsbedarf / Ablehnung

7. Weiterer Prozess nach Gewährung

- a. Bis zum 28. des Folgemonats ist dem Arbeitsmarktservice über das eAMS-Konto des Unternehmens eine Abrechnungsliste (wird vom AMS zur Verfügung gestellt) zu übermitteln.
- b. Bis zum 28. des Folgemonats des Kurzarbeitszeitraums ist dem Arbeitsmarktservice ein von allen Mitarbeitern / Betriebsrat unterschriebener Durchführungsbericht mit Informationen zum Beschäftigtenstand und der Einhaltung der Arbeitszeitausfälle vorzulegen.
- c. Bei Ansprüchen auf Entgeltfortzahlung (z.B. Urlaub, Krankheit, etc.) oder sonstigen Ersatzleistungsansprüchen (z.B. Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung, etc.) entfällt der Anspruch auf die Beihilfe.

Klare Empfehlung von uns:

Nützen Sie das Modell der Kurzarbeit.



Wir freuen uns, Sie bald wieder vor Ort
und mit einem festen Handschlag begrüßen zu dürfen!

SHS

SHS Unternehmensberatung GmbH | Michael-Walz-Gasse 37 | 5020 Salzburg | T: +43 662 64 13 86 | letswork@shs.at | www.shs.at

Disclaimer:

Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch wird keinerlei Haftung für Übermittlungsfehler, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben übernommen. Eine Haftung für Inhalte externer Links ist ausgeschlossen. Für den Inhalt dieser Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.
Copyright © SHS Unternehmensberatung GmbH

Redaktion:

Bernd Putz · David Doppelmeier · Clemens Satke · Johanna Jetschgo

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei diesem Newsletter auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.